

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Fachprüfungsordnung für die Diplomhauptprüfung im Teilstudiengang Advanced Materials and Processes des Elitenetzwerks Bayern der Technischen Fakultät an der Universität Erlangen-Nürnberg (FPO MAP-D) Vom 15. Mai 2006

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 71 Abs. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg folgende Fachprüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Bewerberin/Bewerber) wird verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

Präambel

Im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern (ENB) bieten die Universität Erlangen-Nürnberg, die Universität Bayreuth und die Universität Würzburg gemeinsam ein Eliteprogramm in englischer Sprache auf dem Gebiet Advanced Materials and Processes an.

§ 1

Geltungsbereich

¹Diese Fachprüfungsordnung regelt den Zugang zum Studium im Teilstudiengang Advanced Materials and Processes des Elitenetzwerkes Bayern mit dem Abschlussziel des Diplom-Ingenieurs (Univ.) und die Durchführung der Diplom-Hauptprüfung. ²Sie ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Diplom-, Bachelor- sowie Masterprüfungen an der Technischen Fakultät (DiplProTF). ³Soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen, gelten die Vorschriften der Fachprüfungsordnung für den Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengang Werkstoffwissenschaften an der Universität Erlangen-Nürnberg (FPOWW) beziehungsweise die Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Chemie- und Bioingenieurwesen der Technischen Fakultät an der Universität Erlangen-Nürnberg (FPOCBI-Diplom) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Aufnahme in den Teilstudiengang

¹Zum Studium Advanced Materials and Processes im Rahmen des ENB wird auf Antrag zugelassen, wer

1. die Diplomvorprüfung im Diplomstudiengang Chemie- und Bioingenieurwesen beziehungsweise Werkstoffwissenschaften abgeschlossen hat;
 2. Teil I der Diplomhauptprüfung im Diplomstudiengang Werkstoffwissenschaften erfolgreich abgelegt beziehungsweise im Diplomstudiengang Chemie- und Bioingenieurwesen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht hat, die für die ersten zwei Semester des Hauptstudiums vorgesehen sind;
 3. in einem Eignungsfeststellungsverfahren nach der **Anlage 1** ausgewählt ist.
- ²Die Ergebnisse der Diplomvorprüfung und der Studien- und Prüfungsleistungen nach Satz 1 Nr. 2 müssen überdurchschnittlich sein; überdurchschnittliche Leistungen sind gegeben, wenn die Noten nicht schlechter als 1,9 (gut) sind oder der Bewerber zu den zehn v. H. Besten seines Jahrgangs zählt.

§ 3

Gemeinsame Auswahlkommission

- (1) Der gemeinsamen Auswahlkommission gehören an:
 1. als Vertreter der Universität Erlangen-Nürnberg je ein Professor des Chemie- und Bioingenieurwesens und der Werkstoffwissenschaften sowie ein wissenschaftlicher Mitarbeiter aus einem dieser Bereiche,
 2. als Vertreter der Universität Bayreuth ein Professor der Materialwissenschaft oder der Engineering Science und
 3. als Vertreter der Universität Würzburg ein Professor der Nanostrukturtechnik.
- (2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat der jeweils zuständigen Fakultät auf drei Jahre bestellt; Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder der gemeinsamen Auswahlkommission wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter.
- (4) Die gemeinsame Auswahlkommission entscheidet über die Aufnahme der Bewerber in den Teilstudiengang und gegebenenfalls über ein Ausscheiden.

§ 4

Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Im Teilstudiengang Advanced Materials and Processes sind in sieben Modulen Prüfungen, Studienleistungen und eine Diplomarbeit im Gesamtumfang von insgesamt 120 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Hinzu kommen zwölf Wochen Industriepraktikum, die während des Studiums zu erbringen sind, worauf industriepraktische Tätigkeiten angerechnet werden, die vor Eintritt in den Teilstudiengang geleistet wurden. ³Näheres regelt **Anlage 2**.
- (2) Die Auswahlkommission legt zu Beginn des Studiums für jeden Studenten individuell die abzulegenden Grundlagenfächer in Abhängigkeit von den Vorkenntnissen fest.
- (3) ¹Im Studium des Teilstudiengangs Advanced Materials and Processes muss der Student zwei Studienschwerpunkte aus folgenden vier Studienschwerpunkten wählen:
 - Biomaterials and Bioprocessing
 - Nanomaterials and Nanotechnology
 - Computational Materials Science and Process Simulation
 - Advanced Processes

²Die Wahl der Studienschwerpunkte ist spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nach Maßgabe der Anzahl der freien Studienplätze und einem Votum der Auswahlkommission zu treffen. ³Die schriftliche Bestätigung der Auswahlkommission ist bei Prüfungsanmeldung dem Prüfungsamt vorzulegen.

§ 5

Leistungsnachweise

(1) ¹Leistungsnachweise werden durch die regelmäßige Teilnahme oder soweit vorgeschrieben über benotete Studienleistungen erbracht. ²Der zum Erwerb eines Leistungsnachweises erforderliche Wissensstand (erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung) wird insbesondere durch Klausuren, Kolloquien, Referate oder Hausarbeiten nachgewiesen. ³Zu Beginn der Lehrveranstaltung gibt der dafür verantwortliche Hochschullehrer bekannt, welche Leistungen für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme nötig sind.

(2) ¹Die Lehrveranstaltungen im Rahmen der Soft Skills werden jedes Semester individuell mit internen und externen Referenten gestaltet. ²Der Umfang entspricht **Anlage 2**. ³Je nach behandeltem Thema kann die Lehrveranstaltung den Charakter einer Vorlesung, eines Seminars, einer Übung oder eines Projektes haben.

§ 6

Meldung zur Diplomhauptprüfung

Der Student muss sich so rechtzeitig zur Diplomhauptprüfung anmelden, dass er die letzte Einzelfachprüfung in dem dem dritten Fachsemester folgenden Prüfungszeitraum abschließen kann. ²Ausnahmen sind in begründeten Fällen durch den Prüfungsausschuss möglich.

§ 7

Zulassungsvoraussetzung für die Diplomhauptprüfung

Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomhauptprüfung sind die Nachweise der genehmigten Studienschwerpunkte nach § 4 Abs. 3 beizufügen.

§ 8

Umfang und Gliederung der Diplomhauptprüfung

(1) Die Diplomhauptprüfung besteht aus Prüfungen in den folgenden Fächern:

1. je einer Einzelprüfung in vier Schwerpunktfächern
2. der Diplomarbeit.

(2) Prüfungsdauer und Art der Prüfung regelt **Anlage 3**.

(3) Schwerpunktfächer sind die in **Anlage 3** Nr. 2 angegebenen Fächer der zwei gewählten Studienschwerpunkte.

(4) ¹Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). ²Die Aufnahme der Noten dieser Prüfungen in das Zeugnis ist in der DiplPrOTF geregelt.

§ 9

Bestehen der Diplomhauptprüfung, Ausscheiden aus dem Teilstudiengang

(1) Die Diplomhauptprüfung ist bestanden, wenn die nach § 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Leistungen erfolgreich erbracht sind, die Module M1 bis M6 bestanden sind und die Diplomarbeit (Modul 7) wenigstens mit ausreichend bewertet ist.

(2) ¹Ein aus mehreren Leistungen zusammengesetztes Modul (Module 1 bis 6) ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen wenigstens ausreichend benotet sind beziehungsweise die erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen ist.

(3) ¹Eine Wiederholung nicht ausreichend benoteter Studien- und Prüfungsleistungen ist im Teilstudiengang Advanced Materials and Processes eingeschränkt. ²Nur in jeweils einem Fach ist eine einmalige Wiederholung der Studien- beziehungsweise Prüfungsleistung möglich. ³Nicht erfolgreich erbrachte Studien- beziehungsweise Prüfungsleistungen in jeweils mehr als einem Fach führen zum Ausscheiden aus dem ENB-Programm. ⁴In diesem Falle werden im Teilstudiengang Advanced Materials and Processes erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen auf das Hauptstudium des Diplomstudiengangs Chemie- und Bioingenieurwesen beziehungsweise Werkstoffwissenschaften angerechnet, soweit dies nach der einschlägigen Fachprüfungsordnung zu vertreten ist. ⁵Beim Ausscheiden ist der Student von einem Mitglied der Auswahlkommission über den weiteren Studienverlauf zu beraten.

§ 10

Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit ist,

1. dass die Module M1 bis M6 bestanden sind und
2. dass der Nachweis eines von der Auswahlkommission anerkannten Industriepraktikums von insgesamt zwölf Wochen vorliegt.

§ 11

Diplomarbeit

(1) Das Thema der Diplomarbeit wird von Professoren oder hauptberuflich im Universitätsdienst beschäftigten Hochschullehrern ausgegeben, die im Teilstudiengang Advanced Materials and Processes des Elitenetzwerkes Bayern tätig sind.

(2) Die Bearbeitungsdauer der Diplomarbeit ist auf sechs Monate begrenzt.

(3) Die Diplomarbeit wird in englischer Sprache abgefasst.

§ 12

Bewertung der Leistungen

(1) In die Ermittlung der Gesamtnote der Diplomhauptprüfung gehen ein die Noten

1. der benoteten Studienleistungen nach dieser Fachprüfungsordnung mit dem halben Gewicht ihrer Leistungspunkte,
2. der Prüfungsfächer aus dem Hauptstudium des Diplomstudiengangs Chemie- und Bioingenieurwesens beziehungsweise Werkstoffwissenschaften entsprechend § 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte sowie
3. der Prüfungen und der Diplomarbeit nach dieser Fachprüfungsordnung mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte.

(2) Das Zeugnis nennt die

1. die Prüfungsfächer und die benoteten Studienleistungen aus dem Hauptstudium des Diplomstudiengangs Chemie- und Bioingenieurwesens beziehungsweise Werkstoffwissenschaften
2. Module M1 bis M7 mit:
 - a) den benoteten Studienleistungen und den Prüfungsfächern nach **Anlage 2**

b) dem Thema der Diplomarbeit
und die zugehörigen Noten.

(3) Im Zeugnis und im Diplom wird vermerkt, dass der Abschluss des Diplomstudiums des Chemie- und Bioingenieurwesens beziehungsweise der Werkstoffwissenschaften auf dem Gebiet Advanced Materials und Processes im Rahmen des ENB erzielt wurde.

(4) Das Zeugnis wird in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Die Eignung eines Bewerbers für das Elitestudium wird von der gemeinsamen Auswahlkommission festgestellt.

(2) ¹Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind jeweils für das kommende Wintersemester bis spätestens zum 15. Juli eines Jahres an den Vorsitzenden der Auswahlkommission zu stellen. ²Bis zu diesem Datum nicht vorliegende Nachweise können innerhalb einer Frist, die von der Auswahlkommission gesetzt wird, nachgereicht werden. ³Bewerbungen von außerhalb der Universitäten Erlangen-Nürnberg, Bayreuth und Würzburg sind möglich und erwünscht.

(3) Dem Antrag ist beizufügen:

1. Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung.
2. Vordiplomszeugnis.
3. Lebenslauf und Darstellung des Hauptstudiumverlaufs des Bewerbers.
4. Schriftliche Begründung von max. zwei DIN-A4 Seiten für die Wahl des Elitestudienganges Advanced Materials and Processes (MAP) an der Universität Erlangen-Nürnberg, in der der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen er sich für den Elitestudiengang MAP an der Universität Erlangen-Nürnberg besonders geeignet hält.
5. Empfehlungsschreiben von zwei Hochschullehrern aus dem bisherigen Studium.

(4) ¹Der Bewerber muss an einem Gespräch mit zwei Hochschullehrern aus dem Teilstudiengang „Advanced Materials and Processes“ teilnehmen. ²Die Hochschullehrer werden jeweils von der Auswahlkommission bestimmt. ³Das Gespräch soll zeigen, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ⁴Es erstreckt sich auf die Grundkenntnisse des Fachgebiets Chemie- und Bioingenieurwesen beziehungsweise Werkstoffwissenschaften.

(5) Die Eignung ist festgestellt, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Auswahlkommission und die beiden Hochschullehrer, die das Bewerbungsgespräch geführt haben, der Zulassung zustimmen.

(6) Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Elitestudiengang „Advanced Materials and Processes“ nicht erbracht haben, können sich nicht noch einmal bewerben.

Anlage 2: Prüfungs- und Studienleistungen und Leistungspunkte

Module			Prüfungsleistungen	Studienleistungen		Umfang in SWS		ECTS-Punkte
Nr.	Bezeichnung	ECTS		benotet	durch erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen	V+Ü	P	Leistungspunkte
M1	Grundlagen	19,0		Grundlagenfächer	10		15,0	
				Praktikum 1		4	4,0	
M2	Allgemeine Fächer A	10,0		Kernfach 1	1		1,5	
				Kernfach 2	1		1,5	
				Kernfach 3	1		1,5	
				Kernfach 4	1		1,5	
				Soft Skills 1	4		4,0	
M3	Allgemeine Fächer B	11,0		Kernfach 5	1		1,5	
				Kernfach 6	1		1,5	
				Kernfach 7	1		1,5	
				Kernfach 8	1		1,5	
				Soft Skills 2	5		5,0	
M4	Schwerpunkt A	20,0	Schwerpunktfach 1		4		6,0	
			Schwerpunktfach 2		4		6,0	
				Praktikum 2		4	4,0	
				Projektarbeit 1	4		4,0	
M5	Schwerpunkt B	12,5	Schwerpunktfach 3		5		7,5	
				Soft Skills 3	5		5,0	
M6	Schwerpunkt C	17,5	Schwerpunktfach 4		5		7,5	
				Projektarbeit 2	5		5,0	
				Projektierungskurs	5		5,0	
M7	Diplomarbeit	30,0	Diplomarbeit				30,0	
			Summe Prüfungsleistungen:		18		57,0	
			Summe der benoteten Studienleistungen:		8		12,0	
			Summe der unbenoteten Studienleistungen:		38	8	51,0	
			Gesamtsumme:		64	8	120,0	
					72 SWS		<i>ECTS-Punkte</i>	

Anlage 3: Kern- und Schwerpunktfächer

3.1 Kernfächer

Nr.	Bezeichnung
1	Basics in Biomaterials and Bioprocessing 1
2	Basics in Nanomaterials and Nanotechnology 1
3	Basics in Computational Materials Science and Process Simulation 1
4	Basics in Advanced Processes 1
5	Basics in Biomaterials and Bioprocessing 2
6	Basics in Nanomaterials and Nanotechnology 2
7	Basics in Computational Materials Science and Process Simulation 2
8	Basics in Advanced Processes 2

3.2 Schwerpunktfächer

	Studienschwerpunkte			
	Biomaterials and Bioprocessing	Nanomaterials and Nanotechnology	Computational Materials Science and Process Simulation	Advanced Processes
Schwerpunktfach 1 und Schwerpunktfach 2	Biomaterials and Bioprocessing 1	Nanomaterials and Nanotechnology 1	Computational Materials Science and Process Simulation 1	Advanced Processes 1
Schwerpunktfach 3 und Schwerpunktfach 4	Biomaterials and Bioprocessing 2	Nanomaterials and Nanotechnology 2	Computational Materials Science and Process Simulation 2	Advanced Processes 2

Nr.	Bezeichnung	Prüfungsdauer in Minuten (s=schriftlich/ m=mündlich)
1	Biomaterials and Bioprocessing 1	ca. 30 (m)
2	Biomaterials and Bioprocessing 2	ca. 30 (m)
3	Nanomaterials and Nanotechnology 1	ca. 30 (m)
4	Nanomaterials and Nanotechnology 2	ca. 30 (m)
5	Computational Materials Science and Process Simulation 1	ca. 30 (m)
6	Computational Materials Science and Process Simulation 2	ca. 30 (m)
7	Advanced Processes 1	ca. 30 (m)
8	Advanced Processes 2	ca. 30 (m)